

Fachförderrichtlinie der Stadt Leipzig über die Vergabe von Zuwendungen an stadtteil- und ortsteilbezogene Bürger- und Heimatvereine

1. Grundlagen der Zuwendungsvergabe

Beschlusnummer VI-DS-03772 aus der Ratsversammlung vom 23.08.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 vom 02.09.2017)

Diese Richtlinie gilt für die Förderung von stadtteilbezogenen Bürger- und Heimatvereinen in der Stadt Leipzig durch das Hauptamt.

Den stadtteilbezogenen Bürger- und Heimatvereinen unterfallen eingetragene Vereine, welche die Interessen der Bürgerinnen und Bürger des jeweiligen gesamten Stadtteils wahren und fördern. Die Vereine setzen sich dort für die Gestaltung und Förderung des öffentlichen Lebens sowie den Erhalt und die Steigerung der Lebens- und Wohnqualität ein. Sie nehmen sich Anliegen mit Bezug auf die Stadtteile an, die sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Stadt Leipzig von Interesse sind.

Unabhängig von den in dieser Richtlinie getroffenen Festlegungen kann eine Förderung der Bürger- und Heimatvereine auch durch andere Ämter der Stadt Leipzig im Rahmen ihrer Fachverantwortung erfolgen.

Wenn für dasselbe Vorhaben bzw. die gleiche Einrichtung Zuwendungsanträge bei mehreren Fachämtern gestellt werden, sind die jeweiligen Fachämter zur Vermeidung von Doppelförderung davon in Kenntnis zu setzen. Ergibt sich nach Antragsprüfung eine Zuständigkeitsmehrheit wird zwischen den beteiligten Fachämtern Einvernehmen hergestellt, welches Amt den Zuwendungsbescheid erlässt und den Verwendungsnachweis prüft.

Das Hauptamt gewährt Zuwendungen freiwillig nach den Maßgaben dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Über die Art und die Höhe der Förderung entscheidet das Hauptamt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Einvernehmen mit dem Fachausschuss Allgemeine Verwaltung.

2. Zuwendungszweck

Förderfähig sind Auszahlungen für Maßnahmen und Vorhaben, die im Stadtteil auf folgende Ziele und Schwerpunkte gerichtet sind

- Durchführung von stadtteilbezogenen Veranstaltungen zur Förderung der Bürgerbeteiligung ggf. unter Mitwirkung der Verwaltung bzw. von Vertretern des Stadtrates, des Ortschafts- oder Stadtbezirksbeirates (Bürgerforen, Informationsveranstaltungen, Gesprächsrunden u.ä.)
- Entwicklung des stadtteilbezogenen Bürgerengagements, z.B. durch Information der Bürger über kommunale Entscheidungen und sonstige den Stadtteil betreffende Probleme
- Beteiligung und Mitarbeit an bzw. Begleitung von Projekten der Stadtverwaltung im Stadtteil, z.B. Mitarbeit bei der Stadtteilstaltung und der Entwicklung von Stadtteilkonzepten sowie Erarbeitung von Stellungnahmen und Vorschlägen (z.B. zu Bebauungsplänen, Verkehrskonzepten, Schul- und Kindergartenplanungen, Gestaltung, Planung und Anlage von Grünflächen)
- aktive Mitarbeit bei der Vernetzung der stadtteilorientierten Arbeit zwischen verschiedenen Akteuren im Stadtteil

- Mitwirkung an der Verbesserung des kulturellen und sozialen Lebens im Stadtteil
- aktive Beteiligung an den Sitzungen der Ortschafts- oder Stadtbezirksbeiräte
- Information der Verwaltung über Probleme im Stadtteil und über Verstöße gegen bestehende Satzungen, Gesetze etc. (z.B. Baumschutzsatzung)
- Bewahrung der Stadtteilgeschichte durch Erarbeitung von Publikationen und Informationsmaterial über den Stadtteil, Gestaltung von Ausstellungen
- Herausgabe von oder Mitarbeit an Stadtteilzeitungen
- Heimatpflege
- Naturschutz.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen müssen zweckgebunden sein und können nur gewährt werden, wenn

- der Verein seinen Sitz im zu vertretenden Stadtteil der Stadt Leipzig hat
- an der Erfüllung der Maßnahme ein Interesse der Stadt Leipzig besteht oder gemeinnützige Ziele verfolgt werden und das Vorhaben ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann
- die Aufwendungen des Vorhabens angemessen sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen
- die Gesamtfinanzierung gesichert und nachgewiesen ist
- die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Zuwendungsempfängers außer Zweifel steht und der Nachweis über die Mittelverwendung gesichert erscheint und
- eine Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 10% an den zuwendungsfähigen Aufwendungen erfolgt.

4. Zuwendungs- und Finanzierungsarten, zuwendungsfähige Aufwendungen

4.1. Zuwendungsarten

Die Zuwendungen werden in Form der

- institutionellen Förderung oder
- Projektförderung

gewährt.

Bürger- und Heimatvereine, die ganzjährig ein Angebot im Sinne des Punktes 2 dieser Richtlinie vollständig oder teilweise vorhalten, können auf dem Weg der institutionellen Förderung Zuwendungen zur Deckung ihrer notwendigen Ausgaben beantragen. Vorrangiges Ziel der Förderung ist die Sicherung der Büro- und Geschäftsausgaben.

Eine Projektförderung kann bei einzelnen sachlich und zeitlich abgegrenzten und noch nicht begonnenen Vorhaben beantragt werden. Mit dem Zuwendungsantrag kann ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn gestellt werden.

4.2. Finanzierungsarten

Zuwendungen können ausschließlich als Teilfinanzierung in nachstehenden Finanzierungsarten ausgereicht werden

- Anteilsfinanzierung

- Festbetragsfinanzierung
- Fehlbedarfsfinanzierung.

4.3. zuwendungsfähige Aufwendungen

Zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen gehören Sachkosten, die während des Bewilligungszeitraums zur Erreichung des Zuwendungszwecks unmittelbar erforderlich, geschäftsüblich und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit angemessen sind. Erzielte zweckgebundene Einnahmen, die in direktem Zusammenhang mit Aufwendungen stehen, sind bei der Bemessung der Höhe der zuwendungsfähigen Aufwendungen zu berücksichtigen.

Die Zahlung von Auslagenersatz an Vereinsmitglieder ist nur dann zuwendungsfähig, wenn darüber ein Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.

Nicht förderfähig sind folgende Aufwendungen:

- Personalkosten
- Aufwendungen für Baumaßnahmen
- freiwillige Versicherungen, soweit es sich nicht um die Vereinshaftpflicht und die Sachversicherung für das Büro handelt
- Aufwendungen für die Herstellung und Vervielfältigung von kommerziell zu vertreibenden Produkten
- Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten
- Aufwendungen für Repräsentation
- zahlungsunwirksame Aufwendungen (Abschreibungen, Bildung von Rücklagen und Rückstellungen, sonstiger kalkulatorischer Aufwand)
- Leasingkosten für Fahrzeuge
- Finanzierungsaufwendungen.

5. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt in schriftlicher Form an das Hauptamt. Der Antrag (Formular gemäß Anlage I) ist beim Hauptamt erhältlich oder im Internet unter www.leipzig.de abrufbar. Der Endtermin der Antragstellung für das Folgejahr ist der 30.9. des laufenden Jahres (Posteingang im Hauptamt). Später eingegangene Anträge werden als Nachanträge behandelt und können nur berücksichtigt werden, wenn nach Zuwendungsentscheidung zu den fristgerecht eingegangenen Anträgen noch Fördermittel vorhanden sind.

Eine Förderung bereits begonnener oder durchgeführter Projekte ist grundsätzlich nicht zulässig.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen zum Vorhaben und zum Antragsteller beizulegen:

bei Antrag auf institutionelle Förderung

- aktueller Auszug aus Vereinsregister und Satzung
- Selbstdarstellung
- inhaltliche Konzeption
- Wirtschaftsplan (Formular gemäß Anlage I.1)
- Angaben zu vorhandenen Mitteln (z.B. Rücklagen)
- bei anderen Bewilligungsbehörden der Stadt Leipzig und bei Dritten gestellte Zuwendungsanträge bzw. dazu bereits ergangene Bescheide

bei Antrag auf Projektförderung

- aktueller Auszug aus Vereinsregister und Satzung
- Selbstdarstellung
- Projektbeschreibung
- Finanzierungsplan (Formular gemäß Anlage I.2)
- für das Projekt bei anderen Bewilligungsbehörden der Stadt Leipzig und bei Dritten gestellte Zuwendungsanträge bzw. dazu bereits ergangene Bescheide
- ggf. Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn.

6. Bewilligung

Ein Zuwendungsbescheid ergeht in schriftlicher Form, nachdem mit dem Fachausschuss Allgemeine Verwaltung Einvernehmen über die Höhe der Förderung hergestellt wurde.

7. Auszahlung

Die Voraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung ist die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Bestandskraft kann vorzeitig herbeigeführt werden, indem der Rechtsbehelfsverzicht (Formular gemäß Anlage II) an das Hauptamt gesandt wird.

Bei einer Fördersumme bis 1.000 € wird der Betrag ohne Anforderung in voller Höhe zu einem im Zuwendungsbescheid festgesetzten Zeitpunkt ausgezahlt.

Bei einer Fördersumme über 1.000 € erfolgt die Auszahlung in Teilbeträgen ohne Anforderung zu im Zuwendungsbescheid festgesetzten Terminen.

8. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis (Formular gemäß Anlage III) ist beim Hauptamt erhältlich oder im Internet unter www.leipzig.de abrufbar.

Zum Verwendungsnachweis gehören:

bei institutioneller Förderung

- Sachbericht
- zahlenmäßiger Nachweis der Gesamteinzahlungen und -auszahlungen als summarische Zusammenstellung in der Gliederung des Wirtschaftsplanes einschließlich liquide Mittel des Vereins zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres (Formular gemäß Anlage III.1)
- Originalbelege
- letzte Jahresrechnung bzw. letzter Jahresabschluss
- Erläuterung zur Zweckbindung von vorhandenen Rücklagen

Er ist spätestens bis zum 31.03 des Folgejahres vorzulegen.

bei Projektförderung

- Sachbericht

- zahlenmäßiger Nachweis der für das Projekt angefallenen Einzahlungen und Auszahlungen in summarischer Form in der Gliederung des Finanzierungsplanes (Formular gemäß Anlage III.2)
- Originalbelege

Er ist spätestens 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

Die Frist für die Abgabe des Verwendungsnachweises kann auf Antrag verlängert werden. Die Nichtvorlage des Verwendungsnachweises führt zur Rückforderung der Zuwendung. Des weiteren erfolgt keine Freigabe von Mitteln für das laufende Haushaltsjahr.

Für Zuwendungen bis einschließlich 15.000 € wird unabhängig von der Zuwendungs- und Finanzierungsart ein einfaches Verfahren zugelassen. Damit wird auf die Vorlage der Originalbelege verzichtet. Diese können jederzeit für Prüfungszwecke teilweise oder vollständig angefordert oder durch eine örtliche Erhebung geprüft werden.

Der Verwendungsnachweis ist durch die Kassenprüfer des Zuwendungsempfängers zu bestätigen.

Neben der Kontrolle durch das Hauptamt ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Leipzig zur Prüfung beim Zuwendungsempfänger berechtigt.

9. Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Hauptamt unverzüglich Sachverhalte anzuzeigen, wenn

- er nach Vorlage des Wirtschafts- oder Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Stellen beantragt oder von ihnen erhält
- sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben von mehr als 20% oder eine Änderung der Finanzierung ergibt
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist
- Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck genutzt bzw. nicht mehr benötigt werden
- es bei der Durchführung der Maßnahme terminlich Verschiebungen gibt
- er seine Organisationsstruktur ändert
- ein Insolvenzverfahren von bzw. gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

10. Rückforderung und Verzinsung

Voraussetzung für eine Rückforderung ist die (Teil-)Aufhebung des Zuwendungsbescheides durch Rücknahme oder Widerruf sowie Unwirksamkeit durch Befristung oder auflösende Bedingung.

Wird der Zuwendungsbescheid (teilweise) unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen, ist die Zuwendung auch wenn sie bereits verwendet worden ist (anteilig) zu erstatten. Die zu erstattende Leistung wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

Dies gilt insbesondere, wenn

- eine nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung eingetreten ist (auflösende Bedingung)
- der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren
- die Zuwendung oder aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände nicht oder nicht mehr für den vorgegebenen Zweck oder unwirtschaftlich verwendet wird
- der Zuwendungsempfänger seiner Mitteilungspflicht gegenüber dem Hauptamt nicht rechtzeitig und vollständig nachkommt
- der Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird
- die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird.

Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig. Er ist gemäß § 49 VwVfG mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr zu verzinsen.

11. Veröffentlichung im Zuwendungsbericht

Entsprechend Ratsbeschluss RBV-1286/12 werden alle Zuwendungen der Stadt Leipzig an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen jährlich im Zuwendungsbericht erfasst und veröffentlicht.

Die zu veröffentlichenden Daten beinhalten

- a) den Empfänger der Förderung
- b) die Art der Zuwendung
- c) die vom Empfänger beantragten Mittel
- d) die dem Empfänger bewilligten Mittel
- e) die vom Empfänger abgerufenen Mittel
- f) die Verwendung der abgerufenen Mittel.

12. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt mit Beschlussfassung der Ratsversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Fachförderrichtlinie der Stadt Leipzig für die Förderung stadtteilbezogener Bürgervereine" - Beschluss des Stadtrates Nr. RB III-1414/03 vom 17.9.2003 außer Kraft.

Die Fachförderrichtlinie wird im Internet veröffentlicht.

Anlage I: Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung

Anlage I.1: Wirtschaftsplan zum Antrag

Anlage I.2: Finanzierungsplan zum Antrag

Anlage II: Rechtsbehelfsverzicht

Anlage III: Verwendungsnachweis

Anlage III.1: zahlenmäßiger Nachweis bei institutioneller Förderung

Anlage III.2: zahlenmäßiger Nachweis bei Projektförderung